



Bekanntgabe von Personendaten

Auskünfte von Personendaten werden an kantonale und kommunale Behörden erteilt, wenn dies zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Für Auskünfte an Privatpersonen gilt, dass Auskünfte nur erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. Von Einzelpersonen werden auf Anfrage hin Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekanntgegeben (§ 3 Abs. 1 ARG).

Weitere Auskünfte über eine Einzelperson werden gemäss § 3 Abs. 2 ARG nur erteilt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist - wenn es etwa mehrere Personen mit gleichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum gibt - oder wenn es zur Nachforschung erforderlich ist - etwa wenn eine Person an einen andern Ort umgezogen ist.

Die Auskünfte für Listenanfragen sind strenger geregelt. Klar verboten ist diese Bekanntgabe für kommerzielle Zwecke. Die Bekanntgabe ist einzig erlaubt, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden, z. B. für Mitgliederwerbung von Kultur-, Sport- oder politischen Vereinen oder für "Gratulations-Ständli" von Musikvereinen zu runden Geburtstagen usw. Auch wohltätige Organisationen, wie etwa Pro Senectute, Pro Infirmis, Winterhilfe u.ä., erhalten für Sammelaktionen diese Adressen.

Laut § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG, SGS 162) hat jede Person das Recht, schriftlich ohne Angabe von Gründen die Bekanntgabe ihrer Daten durch die Gemeindeverwaltung sperren zu lassen. Somit werden die erwähnten Daten für Einzel- oder Listenauskünfte nicht grundsätzlich bekanntgegeben, ausser in den folgenden Fällen:

- a) Wenn die verantwortliche Behörde gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet ist, z.B. betreffend vormundschaftliche Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit einschränken (Entmündigung), oder
- b) wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, z.B. wenn sich ein Mündel der Betreuung durch den Privatvormund zu entziehen versucht, oder schliesslich
- c) wenn die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, z.B. wenn ein Schuldner an einen andern Ort gezogen ist

Wir möchten Sie allerdings darauf aufmerksam machen, dass bei einer Datensperre Ihre Daten auch bei Anfragen für Klassenzusammenkünfte oder „Gratulations-Ständli“ von Musikvereinen zu runden Geburtstagen usw. nicht bekannt gegeben werden. Die Datensperre gilt allerdings nicht für Auskünfte an Behörden. Weiter muss für jede Person einzeln nach einer Datensperre verlangt werden.

Für **kommerzielle Zwecke** werden durch die Gemeindeverwaltung keine Auskünfte über Personendaten erteilt. Um sich gegen die unerwünschte Werbung zu schützen, sollten Sie sich an folgende Adressen wenden:

- An die **Swisscom Directories AG**, Morgenstrasse 131B, 3018 Bern, mit dem Begehren, dass Ihre Adresse für den Verkauf gesperrt werde.
- An Ihre **Poststelle** mit dem Begehren, dass Ihre Adresse für den Verkauf gesperrt werde.
- An den **SDV Schweizerischer Direktmarketing Verband**: SDV-Robinsonliste, Blegistrasse 1, Postfach, 6343 Rotkreuz, mit dem Begehren, Sie auf die "Robinsonliste" zu setzen und Ihren Wunsch auf Verzicht auf Direktwerbung an die SDV-Mitglieder weiterzuleiten.

Weiter sollte man sich Bewusst sein, dass man seine Daten bei Teilnahmen von Wettbewerben, bei verlangen von Prospekte und Gratismuster sowie beim Einlösen von Gutscheinen bekannt gibt. Achten Sie darauf wo Sie Ihre Daten bekanntgeben, ohne zu wissen, was künftig damit geschieht. Es ist bekannt, dass gewisse Aktionen, Preisausschreiben usw. vorwiegend zum Zweck der Adresserfassung durchgeführt werden.